



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

D.: Die Civilehe und der mecklenburgische Oberkirchenrath.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Civilehe und der mecklenburgische Oberkirchenrath.

Correspondenz aus Mecklenburg.

Die norddeutsche Bundesverfassung war zu sehr auf die Lösung der nächstliegenden Aufgabe gerichtet, die chaotisch zerrütteten politischen Verhältnisse zu ordnen, als daß ihre Schöpfer darauf hätten bedacht sein können, über diese hinaus zugleich das Verhältniß von Staat und Kirche zu regeln. Ob es gelingen wird, die Verfassung auch in dieser Beziehung auszubauen, muß die Zukunft lehren. Wie nothwendig es wäre, wenigstens in einzelnen Beziehungen des Staats zur Kirche einheitliche Normen für das Bundesgebiet zu schaffen, zeigt ein Erlaß des mecklenburgischen Oberkirchenraths vom 7. December v. J. über die Civilehe, der, zuerst in der Allg. ev. luth. Kirchenzeitung veröffentlicht, jetzt die Kunde durch die politischen Zeitungen macht und gerechtes Aufsehen in den Kreisen ihrer Leser hervorrufft. Wir halten den Gegenstand für wichtig genug, um ihn in diesen Blättern zu erwähnen und als ein Denkmal der Verirrung geistlicher Intoleranz zu kennzeichnen, das seines Gleichen suchen dürfte in deutschen, zumal protestantischen Landen.

Mecklenburg, dessen orthodoxes Kirchenregiment seit den Zeiten der Baumgarten'schen Affaire zu einer zweifelhaften Berühmtheit weit über die Grenzen des Großherzogthums hinaus gelangte, kennt die Civilehe nicht. Es hält fest an dem Erforderniß kirchlicher Eingehung der Ehe und fordert neben der Consenserklärung das Zusammengeben durch den Geistlichen nach vorgängigem Aufgebot. Unter dem 21. October 1811 erging in Anlaß der in den angrenzenden damals französischen Provinzen eingeführten Civilehe aus dem herzoglichen Cabinet an die Superintendenten eine Resolution des Inhalts, daß für die im Lande zu schließenden Ehen die kirchliche Form beizubehalten und von den im Ausland bürgerlich getrauten Paaren, falls sie sich in Mecklenburg als Eheleute niederlassen wollten, die Nachholung der kirchlichen Trauung zu fordern sei. Nach der Franzosenzeit scheint die Frage über die Gesetzmäßigkeit civiler Eheschließungen in Mecklenburg lange Zeit hindurch nicht aufgeworfen zu sein. Mit den Grundrechten wurde die Civilehe auch in Mecklenburg eingeführt, aber mit diesen und dem Staatsgrundgesetz alsbald wieder aufgehoben. Von praktischer Wichtigkeit wurde die Frage erst wieder, seit, wie der Oberkirchenrath sagt, „in Folge der aus bekannten Veranlassungen eingetretenen größeren Beweglichkeit der deutschen Bevölkerungen“ (d. h. auf deutsch: seit Einführung der Freizügigkeit) „es jetzt öfter vorkommt, daß Leute, die bloß civiliter copulirt sind, sich dauernd in hiesigen Landen aufhalten und dann in irgend welcher Beziehung

den Dienst des evangelisch-lutherischen Predigtamts begehren.“ Der Civilehe die Wirkungen einer gültigen Ehe abzuspochen, wie es 1811 versucht wurde, wagt der Oberkirchenrath zwar nicht, vielmehr meint er, im Allgemeinen sei festzuhalten, daß die evangelisch-lutherische Kirche nicht werde anstehen können, solche durch bloße Civilcopulation geschlossene Ehen, wenn sie in Landen, in welchen die Civilehe gesetzlich eingeführt ist, in den dort gesetzlich verordneten Formen geschlossen sind, als wirkliche Ehen und die aus solchen Ehen geborenen Kinder als ehelich geboren anzuerkennen. Aber er fügt hinzu, daß die Kirche solche Ehen auch nur als Ehen im bürgerlichen Sinne, als bürgerliche Ehen werde anerkennen können und dürfen, und nicht als christliche und kirchliche Ehen, weil sie mindestens unter Verachtung des Segens Gottes und des denselben darreichenden Dienstes der Kirche, ja vielleicht unter Verhältnissen eingegangen seien, welche vom kirchlichen Gesichtspunkte aus als Ehehindernisse würden gegolten haben, und daß die Kirche die in solchen unchristlichen Ehen lebenden Personen werde als solche ansehen und behandeln müssen, welche, wenn sie auch ihrer Herkunft nach der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, doch als Verächter des göttlichen Wortes und Segens diese Gemeinschaft gelockert, ihr Verhältniß zur christlichen Gemeinde verrückt und das dem entsprechende Verfahren provocirt haben. Und welches wird dieses Verfahren der Kirche gegen solche Sünder sein? Die der evangelisch-lutherischen Kirche nicht Angehörigen, als Katholiken, Juden und „Freigemeindler“, sollen die Prediger ihrem Verderben überlassen und sich nicht um sie kümmern. Wenn aber den Pastoren in ihren Parochien in Civilehen lebende Personen vorkommen, die nach ihren Antecedentien der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, sollen sie von dem Zeitpunkte an, da diese Personen und ihre Verhältnisse ihnen bekannt werden, denselben den ganzen Ernst ihrer seelsorgerischen Bemühung zuwenden, so daß sie dieselben wiederholt und eindringlich belehren, welche gründliche Verachtung des Wortes und Segens Gottes in solcher Eheschließung liege, wie schwer sie demnach sich versündigt und ihr Gewissen beladen hätten, wie dadurch ihr ganzes Eheleben zu einem fortgesetzten sündlichen Verhältnisse geworden sei, wie sie dadurch ihren Christenstand verletz, ihr Verhältniß zur christlichen Gemeinde und Kirche gestört hätten, und wie sie daher würden darauf bedacht sein müssen, ihrem Gewissen und ihrem Christenstande womöglich durch Nachholung der christlichen Trauung zu helfen. Stehen aber dieser kirchlichen Ehe Hindernisse, wegen deren sie unterbleiben muß, entgegen, oder aber, wenn bloß civiliter copulirte Eheleute durch den seelsorgerischen Zuspruch gleichwohl nicht zur Einsicht gebührt, und nicht des Wunsches werden, die christliche Einsegnung ihres Verhältnisses nachzuholen, so soll mit solchen halsstarrigen Sündern keine christliche Gemeinschaft ferner gehalten, also z. B.

für eine Wöchnerin oder Kirchgängerin, die in Civilehe lebt, sowie für eine Geburt aus einer Civilehe nicht, wie sonst üblich, im Kirchengebete gebetet und gedankt werden. Und da derjenige, der sich mit der Civilcopulation begnügt, damit thatsächlich kundgibt, daß er Gottes Wort und Segen verachtet, mithin sein Leben in der Civilehe als ein fortgesetztes Leben in sündlichem Zustande anzusehen ist, sollen die Pastoren solche Leute, so lange sie in bloßer Civilehe leben, wenn sie sich bei ihnen zum Abendmahl melden, oder wenn sie ihnen als Taufzeugen gestellt werden sollten, dazu nicht zulassen. Und sollten solche Leute, während sie in bloßer Civilehe leben, versterben, so sollen die Pastoren ihren Leichen — denen der Oberkirchenrath merkwürdigerweise das Begräbniß am „ehelichen Platz“ der Kirchhöfe ausdrücklich verstattet — die kirchliche Bestattung versagen, auch nicht das sonst übliche Dankgebet für ihr Abscheiden darbringen (— also doch auch wohl keine Gebühren erheben? —), es sei denn, daß ein in Civilehe Lebender in extremis den Pastor rufen ließe und sich dann auch wegen seiner Civilehe derartig in Buße und Glauben erklärte, daß der Pastor ihn in articulo mortis absolviren und communiciren müßte. Ueber solche Ausnahmefälle soll aber der Pastor die Gemeinde in geeigneter Weise aufklären, gleichwie ihm zur Pflicht gemacht wird, sobald Civilehepaare in seiner Parochie sich „eingefunden haben“, im Hinblick auf die übrige Gemeinde dieselbe in der Predigt und sonst über den Unterschied der Civilcopulation von der christlichen Ehe und Eheschließung zu belehren und den civiliter Copulirten bei jeder Gelegenheit darzuthun, daß sie sich selbst der Berechtigungen und Wohlthaten christlicher Gemeindeglieder beraubt haben, und sie seelsorgerlich und beweglich über die schlimme Lage zu unterrichten, in welche sie sich gegenüber Gott und seiner Kirche zu ihrem zeitlichen und ewigen Schaden gebracht haben.

Diese Proben werden den Lesern der Grenzboten genügen, sich mit den Tendenzen des mecklenburgischen Oberkirchenraths vertraut zu machen. Zur Kritik derselben haben wir nichts weiter hinzuzufügen, als die Frage, ob es den Pastoren wohl gelingen wird, ihre Gemeinden, deren Mitglieder jetzt über die oberkirchenräthliche Bulle die Köpfe schütteln, und die bürgerlich getrauten Fremden zu überzeugen, daß Jemand dadurch, weil er in der in seiner Heimath gesetzlich erlaubten Weise eine Ehe geschlossen, sein zeitliches und ewiges Heil verscherzte? Mögen immerhin die Kirchenrechtslehrer behaupten, daß der Staat, den allgemeinen Principien kirchlicher Gesetzgebung gemäß, die Kirche nicht zwingen könne, ausschließlich civil eingegangene eheliche Verhältnisse auch ihrerseits als Ehen gelten zu lassen, so fügt doch z. B. selbst der unbestrittenermaßen orthodoxe Rostocker Professor und Oberconsistorialrath Mejer in seinen Institutionen des Kirchenrechts hinzu, daß die Kirche sich selbst zu

solcher Anerkennung veranlaßt finden könne. Wenn sie also principiell gegen diese Anerkennung der Civilehe nichts einzuwenden hat, warum will dann die Kirche dieselbe gleichwohl versagen in einer Zeit, die wahrlich höhere Ziele verfolgen sollte, als den Conflict zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt in unerquicklicher Weise zu schärfen? Oder will der Oberkirchenrath sich darauf berufen, daß die Civilehe in Mecklenburg auch von der Staatsgewalt nicht anerkannt ist? Dann vergißt er, daß die staatlichen Institutionen anderer norddeutscher Bundesstaaten auch in Mecklenburg anerkannt und zwar unbedingt anerkannt werden müssen, seit Mecklenburg diesem Bunde angehört.

Dem Bund steht keine Gesetzgebungsgewalt über das hier zur Frage stehende Gebiet zu. Aber wünschenswerth wäre es, wenn seine Competenz je eher je lieber auf verfassungsmäßigem Wege dahin erweitert würde, daß er Anomalien, wie der in dem Erlaß des Oberkirchenraths ausgesprochenen, ein Ende zu machen im Stande wäre. Kann ein aus einem andern Bundesstaat nach Mecklenburg ziehendes Ehepaar sich dort heimisch fühlen, wie es doch im ganzen Bundesgebiet der Fall sein sollte, wenn es wegen seiner in der engeren Heimath unter staatlicher Autorität und Anerkennung eingegangenen Lebensverbindung als Sünderpaaar öffentlich gebrandmarkt werden darf?

Es gibt noch viel Schutt und Moder hinwegzuräumen im norddeutschen Bundesgebiete. Aber, wer wie der mecklenburgische Oberkirchenrath diesen Schutt absichtlich aufrüttelt und durch seine Staubwolken das Ideal des freien deutschen Einheitsstaates zu verdunkeln gedenkt, der wird bald inne werden, daß er dadurch nur die Augen der Bundesorgane auf solche noch vorhandene Schutt- und Moderplätze lenkt. Und werden diese von den Wächtern der Bundesverfassung einmal ernstlich ins Auge gefaßt, so werden sich auch Mittel und Wege finden sie zu beseitigen. Daß die Civilehe über kurz oder lang im ganzen Bundesgebiete werde eingeführt werden, sei es als Nothehe, facultative oder obligatorische Civilehe, daran zweifeln wir nicht, und vielleicht hat der mecklenburgische Oberkirchenrath sich gerade durch seinen Erlaß vom 7. December 1868 das unfreiwillige Verdienst erworben, eine solche Reform zu beschleunigen.

D.